

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 67 (1989)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

## Der Jurist gibt Auskunft

### Erbrecht der Geschwister

*«Eine Bekannte von mir ist ledig. Da sie Geschwister hat, glaubt sie, kein Testament machen zu müssen. Nun habe ich gelesen, dass nach dem neuen Erbrecht die Geschwister und deren Kinder oder Cousins nicht mehr erbberechtigt sind. Wer bekommt dann das Vermögen, wenn jemand kinderlos und alleinstehend stirbt und kein Testament geschrieben hat?»*

G. L. in Sch.

Liebe Frau G. L., da liegt ein Missverständnis vor: Auch nach dem neuen Erbrecht sind die Geschwister, deren Kinder und auch die Cousins und Cousinen gesetzliche Erben, falls kein besser berechtigter Erbe vorhanden ist. Das neue Erbrecht hat nur den Pflichtteil der Geschwister und deren Kinder für die ganze Schweiz bindend aufgehoben. Immer dann, wenn kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht für den Fall eines alleinstehenden kinderlosen Erblassers vor, dass zuerst seine Eltern, bei deren Vorsterben die Geschwister und bei deren Vorsterben die Nichten und

Neffen Erben sein sollen. Fehlt nur ein Elternteil, treten für den Vorverstorbenen auch die Geschwister und allenfalls deren Nachkommen ein. Der überlebende Elternteil bekommt in diesem Falle nur die Hälfte des Nachlasses. Fehlen beide Eltern und hat der Erblasser auch keine Geschwister, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. Sind diese vorverstorben, treten die Nachkommen der Grosseltern an deren Stelle, also Onkel und Tanten, bei deren Vorsterben die Cousins und Cousinen oder deren Nachkommen. Fehlen auch solche Verwandte vollständig, so erbt der Kanton, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, oder die Gemeinde, welche nach dem betreffenden kantonalen Gesetz als erbberechtigt erklärt wird. Dies kann die Bürger- oder Wohnsitzgemeinde sein.

Diese gesetzliche Erbfolge kann der Erblasser durch sein Testament abändern. Er hat aber die sogenannten Pflichtteile von bestimmten, ihm besonders nahestehenden Erben zu beachten. Nach dem neuen Erbrecht sind dies nun abschliessend der überlebende Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Erblassers. Das alte Erbrecht hatte auch einen Pflichtteil für die Geschwister vorgesehen. Die Kantone waren aber berechtigt, diesen Pflichtteil der Geschwister aufzuheben oder

den Pflichtteil sogar auf die Geschwisterkinder auszudehnen. Dieses Recht der Kantone wurde durch das neue Erbrecht aufgehoben, und seit dem 1. Januar 1988 gilt für die ganze Schweiz, dass der Erblasser dann über sein Vermögen frei verfügen kann, wenn er weder Nachkommen, noch Eltern, noch einen Ehegatten als Erben hinterlässt. Verzichtet er darauf, ein Testament zu machen, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Wer dann konkret im einzelnen Fall tatsächlich Erbe sein wird und zu welchen Anteilen, ist teilweise sehr schwierig herauszufinden. Dies vor allem dann, wenn weder Geschwister noch Geschwisterkinder vorhanden sind, wohl aber Verwandte des grosselterlichen Stammes. Kein Erbrecht haben noch weiter entfernte Verwandte des urgrosselterlichen Stammes. Ein im alten Erbrecht für solche weit entfernte Verwandte vorgesehenes Nutzniessungsrecht am Nachlassvermögen wurde ebenfalls am 1. Januar 1988 aufgehoben. Nach den grosselterlichen Verwandten erbt also – wie oben aufgeführt – der Kanton, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Wenn jemand über ein Vermögen verfügt, aber keine erbberechtigten Verwandten mehr hat, so sollte er an die vielen gemeinnützigen Institutionen denken, welche auf Spenden und Vermächtnisse angewiesen sind. Ich denke dabei nicht zuletzt an die Pro Se-

**Setuna Katzenschleuse**

der einzige Katzendurchgang ohne mechanische Teile. Optimal dicht, absolut geräuschlos. Stoppt Fremdkatzen.

**Der Freipass für Ihre Katze!**

Problemloser Einbau in Fenstern, Türen, Garagentore, Mauern und Wintergärten.

Informieren Sie sich in Ihrem Zoofachgeschäft.

SETUNA AG  
CH-8555 Müllheim, Tel. 054/63 26 90

nectute, welche sich in vielfältiger Weise um unsere älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen bemüht. Dies verdient Unterstützung, allenfalls auch durch die Aussetzung eines Vermächtnisses oder eine Erbeneinsetzung für den Fall, dass eine freie Verfügung über das Vermögen möglich ist. In diesem Sinne empfehle ich die Abfassung eines Testamente, damit der Erblasser weiß, wer dereinst in den Genuss seines Vermögens kommt. Der Kanton ist als letzter gesetzlicher Erbe eine etwas gar anonyme Person.

Lic. iur. Markus Hess  
Rechtsanwalt

## Ärztlicher Ratgeber

### Fersensporn

«Ich leide seit etwa sechs Monaten an einem sogenannten ‹Sporn› an der linken Ferse. Dabei habe ich starke Stechschmerzen mitten in der Ferse beim Auftreten auf dem Boden. Nachts beim Liegen und tagsüber beim Sitzen verspüre ich keine Schmerzen. Können Sie mir einen Tip geben, damit ich ohne diese lästigen Schmerzen wieder wandern kann? Um was für ein ‹Gebilde› handelt es sich eigentlich bei diesem Sporn? Kann man es nicht wieder zum Verschwinden bringen?» Herr F. W. in Z.

Beim Fersensporn handelt es sich um eine knochenharte Neubildung, über deren Entstehung man leider bis heute nichts Genaues weiß. Eine spontane Rückbildung ist nicht zu erwarten, und so zielen die meisten therapeutischen Massnahmen darauf ab, die Begleitentzündung zu beeinflussen (Bäder, Elektrotherapie, Umspritzung) oder die Ferse durch spezielle Schuheinlagen zu entlasten. Wenn dies alles nichts hilft, so lohnt es sich, einen guten Orthopäden aufzusuchen mit der Frage nach einer operativen Entfernung des Fersensporns. ■

### Offenes Bein

«Seit zwei Monaten leide ich unter einer offenen, schmerzhaften Hautstelle oberhalb des linken Knöchels, aus der viel Flüssigkeit austritt. Obwohl ich täglich bade und eine Wundsalbe auftrage, wird das Loch immer noch grösser. Ich habe nun Angst, den ‹Brand› zu bekommen und mit der Zeit das Bein zu verlieren.» Frau A. B. in F.

Ich kann Ihre Angst gut verstehen, möchte Sie aber beruhigen, denn glücklicherweise enden die wenigsten offenen Beine mit einer Amputation. Bei den meisten Patienten lässt sich zu einem früheren Zeitpunkt eine Venenentzündung oder Thrombose eruieren. In der Folge kommt es zu einer Störung des Rückstroms des venösen (sauerstoffarmen) Blutes. Dies wiederum führt zu einer Druckerhöhung und Mangelernährung des Gewebes und schliesslich zu einer nach aussen durchbrechenden Öffnung. Die wichtigste Behandlungsmassnahme ist das regelmässige und straffe Einbinden der Beine mit speziellen Venenbinden, um die Zirkulationsverhältnisse und damit die Wundheilung zu verbessern. Fussbäder haben sicher ihre Berechtigung, doch sollten diese nicht zu heiss (30–35 Grad) sein und nicht zu lange (etwa zehn Minuten) dauern, um die Wunde und vor allem die neugebildete Haut nicht zu stark aufzuweichen. Zur Wundreinigung und -pflege gibt es eine Reihe von etwa gleichwertig wirksamen Salben. Erkundigen Sie sich am besten bei Ihrem Hautarzt. Er sollte nämlich in diesem Zusammenhang auch kontrollieren, wie es mit der arteriellen (sauerstoffreichen) Durchblutung steht und ob der Zuckerstoffwechsel in Ordnung ist.

Dr. med. Peter Kohler

PRO  
SENECTUTE

INTERN

### Senioren-Tennis in Rheinfelden

Dass Tennis nicht nur eine Sportart für Junge ist, sondern auch eine Herausforderung für jungebliebene Senioren sein kann, beweist eine Dienstleistung der Pro Senectute in Rheinfelden. Seit Februar 1986 werden hier Tenniskurse für Senioren angeboten. Teilnehmen können alle über 55jährigen, vorausgesetzt, dass dem aufgrund des obligatorischen ärztlichen Untersuchs nichts im Weg steht. 17 Kurse mit je drei bis vier Teilnehmern konnten in den letzten zwei Jahren bereits durchgeführt werden, was sicher von einem regen Interesse für diese Sportart zeugt und



die Planung von weiteren Tenniskursen in der Umgebung rechtfertigt. Der Kursbeitrag von Fr. 100.– für zehn einstündige Lektionen ist durchaus angemessen und – nach der Begeisterung in der besuchten Gruppe zu schliessen – gut investiert. Denn nebst Beweglichkeit und Konzentrationsfähigkeit wird auch das gesellige Beisammensein gefördert und gepflegt. So trifft man sich beispielsweise nach dem intensiven Training regelmässig in der Club-Cafeteria, wo Zeit zum